

**Sie möchten ein Makler-, Bauträger-, Baubetreuungs oder
Wohnimmobilienvermittlungsgewerbe betreiben
(§ 34c Gewerbeordnung –GewO–)?**

Die Erlaubnis kann folgende Tätigkeitsbereiche umfassen:

- 1. Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume** (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO)
- 2. Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen - mit Ausnahme von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen sowie Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO -** (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO)
- 3. Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr** in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte*) (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) GewO),
- 4. Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer** im fremden Namen für fremde Rechnung*) (§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) GewO)
- 5. Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten –Wohnimmobilienverwaltung-** (§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO)

Unterlagen, die dem Antrag beizufügen beziehungsweise zu beantragen sind:

1. ☐ **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Finanzamtes
☐ Antragsteller / jur. Person ☐ Vertreter der jur. Person
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.
2. ☐ **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** der Stadtverwaltung des Wohnortes
☐ Antragsteller / jur. Person ☐ Vertreter der jur. Person
→ Zu beantragen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr -Fachbereich Finanzen-.
3. ☐ **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0)
☐ Antragsteller ☐ Vertreter der jur. Person
→ Unter Angabe des Az.: **32-51.55** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
4. ☐ Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Beleg-Art 9)
☐ Antragsteller / jur. Person ☐ Vertreter der jur. Person
→ Unter Angabe des Az.: **32-51.55** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
5. ☐ **Nachweis Berufshaftpflicht-/Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Wohnimmobilienverwaltung**
→ es ist entweder die Bestätigung der Anlage 4 oder 5 einzureichen
6. ☐ **Kopie des Personalausweises** beziehungsweise des Nationalpasses
→ bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen.

Wenn eine Gesellschaft (jur. Person z.B. GmbH, UG etc.) Antragstellerin ist:

- Sollte die Antragstellerin eine juristische Person sein, sind die unter Ziffer 2, 3, 6 und 7 genannten Unterlagen **von allen** in der Gesellschaft tätigen **gesetzlichen Vertretern** vorzulegen!
- Außerdem muss der **Gesellschaftsvertrag** sowie eine **Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister** eingereicht werden.

Gebühren:

Je nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert, den Sie durch die Erlaubnis erlangen, beträgt die Verwaltungsgebühr für die Erlaubniserteilung zwischen 200,00 – 5.000,00 €.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag nach Anlage 1 (natürliche Person) oder Anlage 2 und 3 (juristische Person) ein. Die übrigen Unterlagen müssen Sie im laufenden Antragsverfahren beantragen bzw. sind vor der Erteilung der Erlaubnis einzureichen.

Ich muss, nachdem Sie den Antrag eingereicht haben, weitere Unterlagen zur Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit anfordern.

Weitere Hinweise:

- Die Gewerbetreibenden mit den Tätigkeitsbereichen im Sinne des **§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) –Bauträger- und b) –Baubetreuer- GewO** müssen die sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ergebenden Verpflichtungen einhalten. Die Tätigkeiten sind durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde einen Prüfungsbericht oder eine Negativklärung bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln (§ 16 MaBV).
- Gemäß § 34c Abs. 2a GewO besteht mit der Änderung der MaBV zum **01.08.2018** im Rahmen der Ausübung des Tätigkeitsbereichs nach **§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 GewO – Immobilienvermittler und Wohnimmobilienverwalter-** die Verpflichtung, sich in einem Umfang von **jeweils 20 Stunden** innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der Erlaubnispflichtigen mitwirkenden beschäftigten Personen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 15b MaBV und die Ziffern 3.15 ff. MaBVwV, in denen der Umfang näher geregelt ist.
- **Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes:**

Mit Wirkung vom **10.07.2015** trat die Änderung des Gesetzes in Kraft. Daraufhin unterliegen die sogenannten **partiarischen Darlehen- und Nachrangdarlehen** ebenfalls der Erlaubnispflicht nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO. Für die Erlaubniserteilung und Registrierung ist ebenfalls die IHK in essen zuständig.

- **Inkrafttreten des § 34i GewO:**

Mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditvermittlerrichtlinie ist mit Wirkung vom **21.03.2016** der § 34i GewO in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass nach der genannten Richtlinie über die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit hinaus Gewerbetreibende noch die Vorlage eines Sachkundenachweises und den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erbringen müssen. Weiterhin ist eine Eintragung in ein Vermittlerregister vorgesehen.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist die IHK Essen, Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen; Ansprechpartnerin: Stefanie Mühlenbeck, Tel. 0201/ 1892-285, e-mail: stefanie.muehlenbeck@essen.ihk.de, und Stefanie Seimer, Tel. 0201/ 1892-145, e-mail: stefanie.seimer@essen.ihk.de, zuständig.

Die Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO wird für den Bereich der Vermittlung von Hypotheken- / Baudarlehen, bei denen grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, gegenstandslos. Diejenigen, die sich vor dem 21.03.2016 im Besitz der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO befanden, profitieren bis zum 21.03.2017 von der Übergangsregelung und müssen spätestens bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt im Besitz der Erlaubnis nach § 34i GewO sein.

- Der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle ist der zuständigen Behörde **anzuzeigen** (§ 14 Abs. 1 GewO).

Sie haben noch Fragen?

Herr Eickhoff (Tel. 455- 3230) E-Mail: makler@muelheim-ruhr.de, stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können auch nach Terminvereinbarung persönlich in das Historische Rathaus, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer B.221, kommen.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt. (Stand: Januar 2024)